

## Antwortformular

### Gesetz über Gemeindefusionen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 101bis der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995,	
beschliesst:	
<b>I. Allgemeines</b> (1.)	
<b>Art. 1</b> Begriff der Fusion  1 Eine Fusion im Sinne dieses Gesetzes ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde.	
<b>Art. 2</b> Art der Fusion  1 Die Fusion kann vollzogen werden, indem:  a) eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion);  b) sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).	
<b>II. Verfahren</b> (2.)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 3</b> Einleitung</p> <p><sup>1</sup> Das Fusionsverfahren kann durch Beschluss des Gemeinderates, durch Beschluss des Gemeindeparlamentes oder durch Annahme einer Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung eingeleitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Fusionsverfahren eingeleitet, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Möglichkeiten für eine Fusion zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis und das weitere Vorgehen zu veröffentlichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Abschluss von Projektverträgen richtet sich nach dem kommunalen Recht.</p>	<p>Aus Sicht der SVP ist der Miteinbezug und die Mitwirkung essentiell. Wir sehen, dass die kommunalen Regelungen unterschiedlich sind, weswegen wir die Gemeinden auch dazu auffordern, die Bevölkerung frühzeitig und rechtzeitig auf geeignetem Weg zu involvieren. Die Freiheit der Gemeinden sollen aber in jedem Fall gewährt und durch kantonale Bestimmungen nicht eingeschränkt werden</p> <p>Was beinhaltet dieser Projektvertrag? Aus Sicht der SVP sollte präzise festgelegt werden, was ein solcher Projektvertrag beinhalten sollte. Nur dadurch können einheitliche Voraussetzungen geschaffen werden. Ggf. kann dies auch im erläuternden Bericht oder einer Ausführungsverordnung geschehen.</p>
<p><b>Art. 4</b> Fusionsbeschluss</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Fusionsvertrag.</p> <p><sup>2</sup> Der Fusionsvertrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Das Referendum ist in allen beteiligten Gemeinden gleichzeitig durchzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fusion gilt als beschlossen, wenn die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde den Fusionsvertrag annehmen.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Fusionsvertrag</p> <p><sup>1</sup> Der Fusionsvertrag enthält die notwendigen Bestimmungen für den Vollzug der Fusion. Er regelt insbesondere:</p> <p>a) Art und Zeitpunkt der Fusion;</p> <p>b) den Namen der künftigen Gemeinde und die Grundzüge ihrer Organisation;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>c) den Übergang von Personal, Vermögen und Rechtsverhältnissen; d) die für die Übergangszeit geltende Ordnung.</p> <p><sup>2</sup> Im Fusionsvertrag kann die laufende Amtsdauer bis zum Inkrafttreten der Fusion, höchstens aber um ein Jahr verlängert werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Fusionsvertrag kann den bisherigen Gemeinden für die erstmalige Wahl des neuen Gemeinderates eine Mindestvertretung garantieren.</p> <p><sup>4</sup> Der Fusionsvertrag ist dem zuständigen Departement zur Vorprüfung zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten sind mit Bericht und Antrag zum Fusionsvertrag über das Ergebnis zu orientieren.</p>	<p>Wie setzt sich das «Vermögen» hier zusammen?</p> <p>Ist diese Bestimmung analog anwendbar auf allfällige kommunale Legislativorgane wie bspw. im Einwohnerrat Herisau? Und gilt dies auch hinsichtlich der Sitzgarantie jeder Gemeinde für den Kantonsrat?</p>
<p><b>Art. 6</b> Kantonale Genehmigung</p> <p><sup>1</sup> Der Fusionsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Fusionsbeschluss gültig zustande gekommen ist und der Fusionsvertrag mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung wird die Fusion vollziehbar.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Administrative Unterstützung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und seine selbständigen Anstalten und Betriebe unterstützen Fusionsvorhaben im Rahmen der ordentlichen Zuständigkeiten mit fachlicher Hilfe.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine projektbegleitende Verfahrensunterstützung bewilligen.</p>	<p>Die SVP erwartet hier, dass die administrative Unterstützung nicht an die Beiträge in Art. 16 (Projektkosten) angerechnet werden.</p> <p>Was bedeutet administrative Unterstützung? Was braucht es, damit dies zum Tragen kommt? Gibt es Anforderungen, damit diese Unterstützung überhaupt gewährt werden kann? Aus Sicht der SVP bräuchte es hier Präzisierungen.</p>
<p><b>III. Rechtswirkungen</b> (3.)</p>	
<p><b>Art. 8</b> Rechtsnachfolge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup> Bei einer Kombinationsfusion tritt die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Absorptionsfusion tritt die aufnehmende Gemeinde in die Rechtsverhältnisse aller aufgenommenen Gemeinden ein.</p> <p><sup>3</sup> Aktiven und Passiven einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen im Zeitpunkt der Fusion auf die Rechtsnachfolgerin über.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Weitergeltung des bisherigen Gemeinderechts</p> <p><sup>1</sup> Reglemente und Vereinbarungen bleiben nach der Fusion mit räumlicher Geltung für die bisherigen Gemeindegebiete anwendbar. Der Fusionsvertrag kann abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeinderecht ist innert drei Jahren ab dem Eintritt der Fusion zu vereinheitlichen. Der Regierungsrat kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Rechtsetzung der Rechtsnachfolgerin</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden sind mit rechtskräftiger Genehmigung des Fusionsbeschlusses zur Rechtsetzung für die Rechtsnachfolgerin befugt.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Mitgliedschaft im Zweckverband</p> <p><sup>1</sup> Ist nur ein Teil der fusionierenden Gemeinden an einem Zweckverband beteiligt, ist die künftige Mitgliedschaft vor dem Fusionsbeschluss zu klären.</p> <p><sup>2</sup> Kommt mit dem Zweckverband keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Bürgerrecht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup> Mit der Fusion tritt das Bürgerrecht der Rechtsnachfolgerin an die Stelle des Bürgerrechts der aufgehobenen Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Der Name der aufgehobenen Gemeinde wird dem neuen Bürgerrecht in Klammern angefügt.</p>	
<p><b>Art. 13</b> Amtliche Dokumente</p> <p><sup>1</sup> Soweit die Fusion zwingend Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs erfordert, sind sie unentgeltlich vorzunehmen.</p>	<p>Wird im Vertrag geregelt, wie lange die kostenlose Änderung gilt und wahrgenommen werden kann? Müsste diese Frist im Gesetz geregelt werden? Denn die Gemeinden müssen solche Aufwände im Falle einer Fusion budgetieren.</p>
<p><b>IV. Finanzielle Förderung</b> (4.)</p>	
<p><b>Art. 14</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt zweckmässige Fusionen mit finanziellen Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Zweckmässigkeit gilt als gegeben, wenn mit einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in der kommunalen Aufgabenerfüllung zu rechnen ist und übergeordnete kantonale und kommunale Interessen gewahrt bleiben.</p> <p><sup>3</sup> Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>Wie werden die «kommunalen Interessen» definiert? Wie werden diese ermittelt? Nach welchen Kriterien wird die Zweckmässigkeit ermittelt?</p> <p>Ist die politische Einbindung des Kantonsrates sichergestellt? Gibt es überhaupt eine politische Mitwirkung des Kantonsrates? Wie wird diese sichergestellt?</p> <p>Gibt es hier eine Rechtsmittelinstanz, welche bei Entscheiden der Regierung darüber befinden kann? Hat sich der Regierungsrat auch mit der Möglichkeit befasst, den Kantonsrat in geeigneter Weise zu involvieren? Abhängig von den Fusionskonstellationen wird die Finanzkompetenz der Regierung überschritten. Trotzdem ist der Kantonsrat (ausser im Voranschlag) in den Prozess nicht involviert.</p>
<p><b>Art. 15</b> Vorabklärungen</p> <p><sup>1</sup> Vorabklärungen umfassen alle Fusionsbemühungen bis zum Abschluss eines Projektvertrages.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>2</sup> Der Kanton unterstützt Vorabklärungen auf Antrag des Gemeinderates mit einem Pauschalbeitrag von 25'000 Franken. Mit dem Antrag ist der Zweck der Vorabklärungen darzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Einer Gemeinde kann erneut ein Beitrag für Vorabklärungen zugesprochen werden, wenn sich der Zweck der bisherigen Vorabklärungen erschöpft hat.</p>	
<p><b>Art. 16</b> Projektkosten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet bei Zustandekommen eines Projektvertrages einen pauschalen Beitrag von 100'000 Franken an die Projektkosten der beteiligten Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Sind mehr als zwei Gemeinden am Projekt beteiligt, erhöht sich der Beitrag auf 150'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag wird gewährt, sofern das Projekt nicht offensichtlich unzweckmässig erscheint.</p> <p><sup>4</sup> Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn der Projektvertrag von den zuständigen Organen aller beteiligten Gemeinden genehmigt worden ist.</p>	
<p><b>Art. 17</b> Pro-Kopf-Beitrag</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt den Vollzug der Fusion mit einem Beitrag pro Einwohner.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag wird für jede beteiligte Gemeinde berechnet. Die Gemeinde mit der grössten Einwohnerzahl wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die SVP bezweifelt, dass das gewählte Pro-Kopf-Modell dazu beiträgt, das Ziel des vorliegenden Erlasses zu erreichen. Denn im Endeffekt soll es ja dazu dienen, die Gemeinden zu Fusionen zu bewegen.</p> <p>Die SVP fordert, dass die Regierung ein alternatives Berechnungsmodell aufzeigt, welche insbesondere die Steuerkraft allenfalls auch die Steuerfüsse berücksichtigt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>3</sup> Nach Höhe der Einwohnerzahl beträgt der Beitrag pro Einwohner:</p> <p>a) Gemeinde bis 1'200 Einwohner 1'800 Franken</p> <p>b) Gemeinde mit 1'201 bis 1'600 Einwohnern 900 Franken</p> <p>c) Gemeinde mit 1'600 bis 2'500 Einwohnern 450 Franken</p> <p><sup>4</sup> Massgebend ist die mittlere Einwohnerzahl in den drei Jahren vor dem Fusionsbeschluss.</p>	
<p><b>Art. 18</b> Zusatzbeitrag</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Vollzug der Fusion mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 2'000'000 Franken unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Verhältnisse der beteiligten Gemeinden, insbesondere Steuerkraft, Steuerfuss und Höhe der Nettoverschuldung.</p> <p><sup>3</sup> Sind mehr als zwei Gemeinden an der Fusion beteiligt, kann der Zusatzbeitrag auf höchstens 3'000'000 Franken erhöht werden.</p>	<p>Was sind Parameter, die zum «kann» führen und die Unterstützungsbeiträge auslösen?</p>
<p><b>Art. 19</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge nach Art. 17 und 18 werden erst nach der Fusion ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine gestaffelte Auszahlung in Teilbeträgen über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.</p>	
<p><b>Art. 20</b> Finanzierung</p>	

<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025</b>	<b>Vernehmlassungsantworten</b>
1 Der Kanton kann zur Finanzierung der Beiträge zweckgebundene Reserven bilden.	
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	